

C. M. Weindorck

Dienstag den 5 Julii 1757.

Unter

Allergnädigsten Befehlhaltung.

Num.



XXVII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Geltrischen, Weers- und Rürschischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worant zu stehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verloren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inkastrierten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulierten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn- s Preise und
Brod- s Tare; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Vom nützlichen Gebrauch der Bibliotheken / wenn gleich die Bücher
nicht gelesen werden.

Beschluß

§. 7.

Die Bekanntschaft der Ordnung einer Bibliothek, ist eben so lehrreich und Unterricht voll,
als der Bücher, wann man gewohnt ist eine Sache nicht nur anzusehen, sondern auch
darüber fruchtbare und nützliche Betrachtungen anzustellen, wie von einem vernünftigen
Menschen

vergleichen in allen Stücken mögliche Regeln an die Hand geben, und hat man nicht zu befürchten, daß man zu balde zu Ende kommen werde.

§ IX. Gehet man in seinen Betrachtungen fort, und beschauet die Fächer der Bücher nach den Wissenschaften und Künsten wovon sie handeln besonders, so zeiget sich ein neuer nützlicher Gebrauch, welcher noch grösser wird, wann man mit seinen Gedanken auch bey den Büchern von den bejondern Theilen derselben stehen bleibet. Ich werde aber auch hier mich begnügen, nur etwas gemeines anzuführen, und überlasse einem jeden Besitzer und Eigenthümer eines Bücherstaats der denselben auf diese Art gebrauchen wil, weiter zu gehen. Das Critische Fach ist ein offenbahrer Beweis, daß man viel Zeit, großen Fleiß und Mühe um eine große gelehrte Kleinigkeit oder ein moralisches Nichts zu ergrübeln, verschwenden könne, ob schon dem Reiche der Wahrheiten dadurch kein Zuwachs geschieht, dann dieses würde auch ohne diesen Entdeckungen bestehen können. Man siehet daß durch Wiederherstellung vergangener oder unleserlich gewordener Buchstaben, Sylben und Wörter verschiedene Männer sich einen gewissen Ruhm in der gelehrten Welt erworben, und daß auch diese Bemühungen nicht ohne allen Nutzen seyen. Wenigstens hat ein Mann der mit Wahrheiten und Wissenschaften zu thun hat den Vortheil, daß er die von Staube und Moder durch Vergleichung vieler Handschriften und Stellen aus andern gesäuberte Bücher der Alten ohne Hinderniß und Aufenthalt lesen, und die darin fürgetragene Sätze untersuchen kan. Das Mathematische Fach, welches so viele wichtige große und der menschlichen Gesellschaft in allen Ständen erspriessliche Erfindungen enthält erinnert, daß man alles wohl auszurechnen und auszumessen habe, wann man zur völligen Gewisheit gelangen wil: daß man sich mit Ausmessung des Himmels, der leuchtenden Körper und ihrer Entfernungen von der Sonnen und Erden beschäftigen könne, ohne an den dritten Himmel zu gedencken, oder der Gefahr worin man sich auf Erden befindet. Das Medicinische Fach unterrichtet nicht nur von der grossen Anfälligkeit und der Gebrechlichkeit des menschlichen Leibes, welcher so vielen Krankheiten ausgesetzt ist, sondern erinnert auch an die Gültigkeit des Schöpfers, welcher in den drepen Reichen zur Heilung vielerlei Seelen: Mittel angewiesen hat. Man kan daran zu seiner Warnung lernen, daß man, da zu einem vernünftigen Arz gar vieles erfordert wird, seine Gesundheit nicht Männern anvertrauen müsse, welchen man kaum die Füße um Schübe anzumessen, darreichen würde. Dann nicht alle Praler sind vernünftige Aerzte, und die vorgegebene Specifika, Panaceen, Universal Medicin u. d. sind Universal Bindwacheren, so wie der Chineser ihr Trank der Unsterblichkeit Am Historischen fache siehet man einen Spiegel von Zerrüttungen und Verwüstungen großer Weltreiche und Staaten, von welchen man eine lange Dauer hätte erwarten sollen: die mancherley Abwechslungen und Veränderungen der Kirchen Gottes, welche bald blühete, bald unter dem schweresten Joche seufzete, doch allzeit mächtig in errectet worden, sind ein Beweis der Vorsehung des Höchsten über die seinen. Im Theologischen fache siehet man nicht ohne Erstaunen, daß zuweilen ungeistliche Geistliche von geistlichen und göttlichen Dingen schreiben, und vom Himmelreiche wissen und jauchen, woran sie doch keinen so viel Antheil haben als Simon der Zauberer, und Judas der unglückselige Apostel; daß auch wohl andere daher Gelegenheit nehmen zu disputiren, ob solche eine wahre Theologie hätten, und was von ihrer Erkenntnis zu halten sey. Aus den Polemischen Büchern wird man oft überzueuet, daß die Gottesgelahrten Menschen seyen, und eben so wohl durch böse Leidenschaften übertriebenem Eifer hingerissen werden, wie andere Menschen, und daß nicht allzeit die Erkenntnis und Wissenschaften das Herz bessern: daß man viel von der Sittenlehre, und practischen Wahrheiten reden und schreiben könne, ohne selbst gestittet zu seyn, und ohne mit seinem eigenen Exempel die Schönheit der Tugenden anzupreisen. Die verschiedenen Überzeugungen der Bibel, daß ich mit diesem Fach schliesse, führen daß das Wort des Herrn ausgegangen in alle Landen, und nicht leer zurück gekommen sey.

§ X. Wann man auf diese Weise die Bücher gebraucht, so hat man nicht zu besorgen, daß man sie besetzen oder ihre Reihen in Unordnung bringen werde, und kan doch größeren Nutzen haben als wann man dieses oder jenes Buch durchginge, in gar vielen, besonders practischen Wahrheiten kan man sein eigener Lehrmeister werden, und sie durch sich selbst entdecken. Man könnte aber dagegen einwenden: dieser Gebrauch der Bücher sey weit mühsamer als der gewöhnliche

gewöhnliche, da man die Bücher durchliest, er erfordere vieles Nachdenken. Man müsse schon viele Geschicklichkeit im Nachdenken haben, und die Kunst zu abstrahiren verstehen, welches nicht von einem jeden könne gefordert werden. Ich gestehe es, daß dieser Gebrauch anfänglich etwas mühsam sey, aber man wird darin gar bald zu einer Fertigkeit gelangen können. Es hat ja auch der gewöhnliche Gebrauch der Bücher seine Mühe. Er erfordert eine vom Anfang des Buches bis zum Ende unterhaltene Aufmerksamkeit und lebhafteste Vorstellung; legt einen klar und deutlichen Begriff von dem ganzen vorgestellten Gebäude machen können, dann sonst hilft das Lesen nicht viel. Man ist in seinen Gedanken nicht frey, sondern gehalten sich nach dem Verfasser zu richten, und um ihn zu verstehen eben dieselbe Denckbilder zu erwecken, welche er halte da er schrieb. Zu dieser Arbeit da er ist man nicht abseit aufgeleget, und so sich unterrichten, wann man nicht aufgeleget ist andern in ihren Gedanken zu folgen. Ein anderer könnte hier gedenken, daß die Beschauung eines Gartens, wohl eingerichteten Hauses und andern Dinge, wann man darüber seine Gedanken ergehen läßt, eben den Nutzen gewähre, welchen man aus der Beschauung einer Bibliothek ziehen kan. Es ist allerdings an dem daß ein Garten, ein Haus und dergl. zu vielen ähnlichen Gedanken veranlassen, aber sie leiten nicht gerade zu auf alles wie eine Bibliothek, wie aus dem was nur mit wenigen bibelhero ist erinnert worden, abzunehmen ist. Und was kann es schaden, eine und dieselbe Sache an mehr als einem Orte ohne Buchstaben zu lesen, und ohne Lehrmeister zu lernen.

Ammendorff.

I. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat Jacob Rauckelsberg einige zu seinem auf Severinghausen gelegenen Guth gehörige Grundstücke an Johann Evert Wöllenberg erblich verkauft, die daran Prätension oder Anspruch haben, müssen sich innerhalb 9 Wochen bey dem Gericht zu Schwelm melden, und solche den 3 Augusti c. a. Vormittags, unter Straffe ewigen stillschweigens justificiren.

II. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht zu Cleve verordnete Landrichter und Assessores fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, wasmassen Herrn. Möller aus Sonsbeck bey uns angezeigt, wie er sein Haus in der Stadt Cleve, in der Gasthausstrasse gelegen, verkauft, der Ankäufer desselben aber zu seiner Sicherheit alle und jede, so an besagtem Hause einigen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, per Edictales Ordnungs: mässig verabladen zu lassen gebeten; wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben, als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamations, wovon eines hier, das andere zu Sonsbeck, und das dritte zu Xanten angeschlagen, alle und jede, so an vordesagtem Hause etwas zu prätdiren, peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rech- nen, ihre Forderungen und Anspruch, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsbenn den 4 Augusti curr. a., peremptorie, vor uns am Rathhause im Landgericht sich stellen, die documenta zur justification in originali produciren, mit Ablauf des Termini aber gewärtigen sollen, daß niemand weiter gehöret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden wird. Wornach sich also ein jeder zu achten. Cleve im Landgericht den 1 Junii 1757.

Sethmann, Schürmann, Rittmeier.

III. A V E R T I S S E M E N T.

Der Vormund über des seel. Herrn Gerichtschreibers Weber nachgelassene beyde Kinder / Jacob Hermann Schönenberg, hat mit dem Ruchmann Dülhener über das bishero streitig gewesene halbe Krusesche Bohnhaus zu Plettenberg, sich verghlichen; wer daaeen etwas einzuwenden, muß solches binnen 4 Wochen, bey einem Edl. Magistrat daselbst melden; idquo sub pœna præclusi & silentii.

Anhang.

meistbietenden das Haus zuerschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde.
Urkundlich unseres Insigels. Geben Rees den 28 Junii 1757.

(L. S.) Steling, Ruland.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Ein hochehrwürdiges Capitulum Divi Clementis in Wiffel, will dessen in der Herrlichkeit Hönnepel säntlich gelegenen Bauhof, Papenhoven genannt, auf 6 folgende Jahren, dem meistbietenden den 1 Julii a. c., morgens um 9 Uhr in loco ordinario, wannehr Lustringende sich einfinden wollen, verpachten

Heer Erpers in Gennep, is voornemens, op aanstaade Woensdag by Willem Hesen opeent-lyck edog vrywillig te verkopen eenige Sclyne Mergens Gras onder Heyen en Gennep gelegen.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir Richter und Besizer des Gerichts zu Rees, entbieten allen und jeden Creditoren, so an des ehemahligen Rentmeistern Rampe Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, unsern Orus, und fügen denenselben hierdurch zu wissen, wasmassen nach in obgedachtem Rampens Vermögen entstandenen und eröffneten Concurs der von uns beseltigte interimis Curator Herr Advocatus Polmann eine gebührende Vorladung ad liquidandum, gebeten; wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses proclamatris, wovon eines hier, das andere zu Weerde und das dritte zu Anholt angeschlagen, und 3 vor den dritten Termin, mithin den 10 September a. c., eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, auch alsdann, nemlich den 10 besagten Septemb. vor uns vor Gericht adhier gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in originali produciret, dieselhalb mit dem Curatore ad Protocolum versahret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnis und locum in abzufassender Prioritäts-Urthel gemärtiaet, mit Ablauf des Termini aber, sollen Acta für beschloffen geachtet, und dieselnige, so ihre Forderungen ad Acta nicht anmeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch bemelten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen abührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach dieselbe sich zu achten. Geben Rees in judicio den 28 Junii 1757.

Demnach unterm 23 April a. c., über das Vermögen der Wittiben des Schusters Johann Kentsmanns beym Königl. Grosrichter zu Soest, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditornibus zufolge dieses, zur Lipstadt und Dellinghausen, angeschlagenen Edictal Citation, terminen, und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den zweyten Julii a. c., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit jedermänniglich, dem daran gelegen, sich zur gehörigen Zeit melden und seine Forderungen justificiren könne.

VII. Citatio Edictalis einer entwichenen Person ausserhalb Duisburg.

Wir Richter und Besizer des Gerichts zu Rees, fügen dir Philip Anton Rampe hiemit zu wissen; das nachdem du vor wenig Monathen heimlich, mit Hinterlassung einer großen Schulden Last, dich von hier weggeben, ohne das man bisshiehin, aller angewandten Mühe obgedachtet, den Ort deines Aufenthalts erfahren können; und denn deine Gegenwart, zumal bey nunmehr eröffneten Concurs und besonders bey Anweisung deines verwirreten Status, höchst nöthig ist; Als citiren und laden wir dich hiemit und Kraft dieses peremptorie, das du dich binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf den 10 Sept. a. c., vor hiesigem Gericht stellest, und dem Curatori die nöthige Anweisung und dilucidation giebest, fort dahin forcest, wie Creditores befriediget werden, widrigenfalls soll wider dich Flüchtling bey weitem Aussebleiben rechtlich erkannt und du vor euren vorstehlichen Banqueroutier und Fassitten gehalten, und nach denen Banqueroutier-Edicten wider dich verfahren werden. Wornach du dich zu achten. Rees den 28 Junii 1757.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.